

**PROTOKOLL  
DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG**



Datum:	Montag, 2. Dezember 2019	
Ort:	Zentrum Tanneuwäg	
Zeit:	19.30 – 20.45 Uhr	
Vorsitz:	Gemeindepräsident Kurt Altenburger	
Protokoll:	Gemeindeschreiber Marc Bernasconi	
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt:  Hans Rudolf Kaiser, geb. 1949, wohnhaft an der Bahnhofstrasse 68 Armin Baur, geb. 1965, wohnhaft an der Peterwiese 6 Kurt Huber, geb. 1954, wohnhaft am Schluchewäg 7	
Anwesend:	<u>Stimmberechtigte</u>	154 Personen bei Feststellung der Anzahl Stimmberechtigten  156 Personen bei der Information über den Rückzug des Traktandums 1, „Genehmigung eines Planungskredits im Alters- und Pflegeheim Peteracker“  162 Personen bei der Behandlung des Traktandums 2, „Anpassung Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz“
	<u>Nichtstimmberechtigte</u>	12 Personen inkl. Gemeindeschreiber
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.	

**TRAKTANDEN**

1. Genehmigung eines Planungskredites von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken) im Alters- und Pflegeheim Peteracker“
2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Wegfall Ziff. 8 Lebensmittelkontrolle, Anpassung Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation sowie Wegfall Art. 61 bis 67 bei Ziff. 18 Betriebs- und Gemeindeammannamt, II. Gemeindeammannamt, Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.
3. Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass.
4. Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113%.
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Kurt Altenburger, die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Speziell begrüsst er die anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger, die beiden Nichtstimmberechtigten Pressevertreter Beatrix Bächtold vom Zürcher Unterländer und Thomas Güntert von den Schaffhauser Nachrichten, den Leiter Alters- und Pflegeheim Peteracker Stephan Kunz, den Leiter Bauamt und Immobilien Dieter Krieg, den Leiter Finanzen Michael Lehmann sowie die Lernende Kauffrau im 2. Lehrjahr Cora Hess.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger erwähnt weiter, dass im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung die Jungbürgerinnen und Jungbürger in den Kreis der stimm- und wahlberechtigten Rafzerinnen und Rafzer aufgenommen werden.

Wie in der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erwähnt, findet nach der offiziellen Gemeindeversammlung und Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger, eine Informationsversammlung zu den Projekten „Jubiläum 1'150 Jahre Rafz“, „Schulraumplanung“, „Hochwasserschutz Landbach“, „Verkehrskonzept sowie Betriebs- und Gestaltungskonzept Märktgass+“ statt. Danach sind alle Anwesenden herzlich zu einem Apéro im angrenzenden Bistro eingeladen.

## Rückzug Traktandum

Gemäss § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 und § 23 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat die traktandierten Geschäfte vor der Genehmigung ändern. Zulässig sind die Änderung der Reihenfolge der Traktanden sowie der Rückzug eines Geschäfts durch die beantragende Behörde bzw. die Initianten bei Initiativen.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger erwähnt, dass als erstes Geschäft die Vorlage

**Genehmigung eines Planungskredites von 180'000 Franken inkl. MWST zwecks Durchführung einer IST-Analyse und einer Machbarkeitsstudie über das Areal (Anteil 100'000 Franken) sowie Prüfung der Rechtsform inkl. der wirtschaftlichen Auswirkungen (Anteil 80'000 Franken) im Alters- und Pflegeheim Peteracker (APH)“;**

auf der Traktandenliste steht.

Dieses Geschäft wird durch den Gemeinderat, als antragstellende Behörde, zurückgezogen und kommt somit heute nicht zur Behandlung.

Dazu gibt der Vorsitzende folgende Erklärung ab:

Wie die Stimmberechtigten dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission entnehmen können, wird zwar der Entschluss für eine Rechtsformprüfung unterstützt, jedoch die Durchführung einer IST-Analyse und Machbarkeitsstudie über das Areal von der RPK als skeptisch beurteilt.

Da beide Vorhaben in einem Antrag vereinigt sind, empfiehlt die RPK der heutigen Gemeindeversammlung die Rückweisung des Geschäfts.

Der Gemeinderat hat die Haltung der RPK zur Kenntnis genommen und darüber nachgedacht.

Der Gemeinderat ist – nach wie vor – davon überzeugt, dass dieses Geschäft für die Zukunft des APH Peteracker eine enorme Bedeutung hat und realisiert werden sollte.

Der Gemeinderat will an die Grundlagenarbeit des Projekts „Vision Alter“ anknüpfen und die Voraussetzungen schaffen, dass das APH Peteracker eine zeitgerechte und zukunftsfähige Infrastruktur erhält.

Damit die offenen Fragen und bestehenden Unsicherheiten, die mit der Vorlage verbunden sind, einer breiten Bevölkerung erläutert werden können, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, die Vorlage vorläufig zurückzuziehen, so Gemeindepräsident Kurt Altenburger.

Stattdessen soll die Zeit bis zur nächsten Gemeindeversammlung vom Montag, 16. März 2020 genutzt werden, um gegenüber der Bevölkerung mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit die Vorlage vertieft erläutern zu können.

Dafür findet am Donnerstag, 16. Januar 2020, um 19.00 Uhr, eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema „APH Peteracker“ im heutigen Saal im Zentrum Tannewäg statt.

Zusätzlich finden im APH Peteracker am Mittwoch, 15. Januar 2020 um 14.30 und 19.00 Uhr sowie am Samstag, 18. Januar 2020 um 10.00 Uhr öffentliche Führungen durch die Institution statt.

Wie bereits erwähnt, findet an der heutigen Gemeindeversammlung die Behandlung des Geschäftes „Genehmigung Planungskredit APH Peteracker“ durch den Rückzug der Vorlage nicht statt.

Die Traktandenliste wird dementsprechend angepasst.

### **Abstimmung Anpassung Traktandenliste**

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die angepasste Traktandenliste zur formellen Genehmigung vor. Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag des Gemeinderates über die Anpassung der Traktandenliste wird grossmehrheitlich genehmigt.

<p>Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019</p>	
--	---

- 19-0001 **F3.6.7 Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Wegfall Ziff. 8 Lebensmittelkontrolle, Anpassung Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation sowie Wegfall Art. 61 bis 67 bei Ziff. 18 Betreibungs- und Gemeindeammannamt, II. Gemeindeammannamt, Inkraftsetzung per 1. Januar 2020**

### Ausgangslage

Gemeindepräsident Kurt Altenburger erwähnt, dass die heutige Gebührenverordnung (GebVO) per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde und sich die Verordnung seither bewährt hat.

### Anpassungen Gebührenverordnung (GebVO)

In folgenden Bereichen bzw. Artikeln der GebVO sieht der Gemeinderat per 1. Januar 2020 Anpassungen vor (*Änderungen = kursiv und fette Schrift*):

#### 8. Lebensmittelkontrolle

##### *Einheitliche kantonale Regelung der Lebensmittelkontrolle*

Der Vollzug der Lebensmittelkontrolle im Kanton Zürich wird per 1. Januar 2020 vereinfacht und vereinheitlicht. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Kantonale Labor Zürich auch die bisherigen Aufgaben der Lebensmittelinspektorate der Städte Zürich und Winterthur.

Mit der Neuregelung werden die Zürcher Gemeinden von ihren bisherigen Aufgaben und Kosten im Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung vollständig entlastet.

Zürich kennt als einziger Kanton der Schweiz sowohl kantonale als auch kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle. Die Gemeinden sind überwiegend für die Lebensmittelkontrolle in gewerblichen Betrieben wie Restaurants, Metzgereien, Bäckereien oder Detailhandel zuständig.

Die Gemeinde Rafz hat diese Kontrollaufgabe seit einigen Jahren dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur übertragen.

Verschiedene Einflüsse haben zur neuen Organisation der Lebensmittelkontrolle ab 1. Januar 2020 geführt. Seit 1. Mai 2017 kommt erschwerend das totalrevidierte eidgenössische Lebensmittelrecht hinzu, das grosse neue Herausforderungen an sämtliche Beteiligten stellt.

Diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, gepaart mit der zunehmenden Digitalisierung und Internationalisierung, machten es unumgänglich, die bisherige geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden zu überdenken und neue Lösungsansätze zu prüfen.

Die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantonalen Labors Zürich vereinheitlicht den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung. Die Gemeinden werden mit der Neuregelung in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht vollständig entlastet. Das heisst, die Aufgaben und die Kosten für die Lebensmittelkontrolle fallen für sie weg.

Um insbesondere die kommunalen Aufgaben der Wirtschafts- und Baupolizei weiterhin erfüllen zu können, ist ein entsprechender Informationsaustausch zwischen dem Kantonalen Labor Zürich und den Gemeinden vorgesehen.

Durch die neue, gesetzliche Grundlage sind die Gebühren der Lebensmittelkontrolle auf kantonaler Stufe geregelt, weshalb die in der GebVO der Politischen Gemeinde Rafz enthaltene Regelung hinfällig wird und somit aufgehoben werden kann.

Aus Transparenzgründen soll dennoch, analog anderer, kantonaler Gebühren unter Ziff. 8 Lebensmittelkontrolle mit dem neu formulierten Artikel 37 Lebensmittelkontrolle, auf die kantonale Verordnung hingewiesen werden.

#### *Art. 37 Lebensmittelkontrolle*

~~**1. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.**~~

~~**2. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.**~~

**Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gestützt auf die Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG) erhoben.**

#### 16. Vermessung, Geoinformation

##### *Anpassung Artikel*

In der GebVO steht, dass die Gemeinde für die Nachführung und Deckung der Kosten für den Unterhalt des Vermessungswerkes (Landinformationssystem [LIS] / Geografisches Informationssystem [GeoWeb]) 10% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des amtlichen Kontrollorgans (Nachführungsgeometer), mindestens 10 Franken, maximal 100 Franken, erheben darf.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung hat in der Vergangenheit gezeigt, dass damit, im Verhältnis zur Bausumme, eine Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Bauherrschaften besteht. Mit den erzielten Einnahmen kann zudem der Unterhalt des Vermessungswerkes nicht annähernd abgedeckt werden (Aufwand Geometer für die Nachführung des Vermessungswerkes Rafz im Jahr 2018: Fr. 11'253.45 exkl. MWST, verrechnete Nachführungsarbeiten: Fr. 2'855.55 exkl. MWST). Aktuell wird nicht zwischen der Grösse eines Bauvorhabens unterschieden; alle Vorhaben zahlen in etwa gleich viel, nämlich zwischen 10 Franken und maximal 100 Franken. Somit kostet ein kleines Bauvorhaben im Verhältnis zu einem Grossen ungleich mehr, was nicht einer Gleichbehandlung entspricht.

Gemäss dem Grundsatz der Gleichwertigkeit (Äquivalenzprinzip) soll die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die Leistung der Gemeinde für die Abgabepflichtigen hat.

Bei Gemeinden in der Region ist dies bereits so umgesetzt worden. Rechtliche Abklärungen haben zudem ergeben, dass die Gebühren am besten entsprechen, wenn sie für die Kostspflichtigen gut kontrollierbar sind.

Deshalb soll der Passus mit dem Rahmen der Gebührenbeschränkung „mindestens 10 Franken, maximal 100 Franken“, aus der GebVO entfernt werden. Die vorgesehene Änderung ist transparent und nachvollziehbar. Mit der vorliegenden Anpassung in der GebVO per 1. Januar 2020 ist gewährleistet, dass die Kosten der amtlichen Vermessung je nach Grösse eines Bauvorhabens in einem angemessenen Verhältnis verrechnet werden können. Das Kostendeckungsprinzip, wonach der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf, wird weiterhin eingehalten.

#### *Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation*

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die Geoinformation und die amtliche Vermessung durch das amtliche Kontrollorgan verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes eine Grundgebühr von 10% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des amtlichen Kontrollorgans, ~~**mindestens 10 Franken, maximal 100 Franken,**~~ erhoben.

## 18. Betriebs- und Gemeindeammannamt, II. Gemeindeammannamt

### *Wegfall Artikel 61 bis 67 Gebühren Gemeindeammannamt*

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 hat die Gemeindeversammlung die kommunale Gebührenverordnung erlassen.

Unter Ziffer 18.1 und 18.2 sind die Gebühren für das Betriebs- und Gemeindeammannamt festgelegt.

Während für die Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht eine abschliessende bundesrechtliche Regelung schon seit längerem vorliegt (Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), musste die Gemeinde zum Zeitpunkt des Erlasses der GebVO für die gemeindeammannamtlichen Aufgaben eine eigene, kommunale Rechtsgrundlage schaffen.

### *Neue kantonale Verordnung*

Inzwischen hat das kantonale Obergericht gestützt auf das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation die Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter erlassen. Diese Verordnung regelt die Gebühren für diesen Bereich abschliessend. Es besteht für die Gemeinde weder in rechtlicher noch in politischer Hinsicht ein Handlungsspielraum. Die Gebührenansätze wurden inflationsbereinigt und vereinheitlicht. Auf die Beibehaltung eines Gebührenrahmens wurde im Sinne einer Vereinheitlichung der Gebühren verzichtet.

Die neuen Gebührenansätze entsprechen weitgehend der innerhalb des bisher geltenden Gebührenrahmens etablierten Praxis.

Die entsprechenden Bestimmungen der kommunalen GebVO (Artikel 61 bis 67) müssen somit aufgehoben werden. Die aufgehobenen Artikel der GebVO werden durch einen generellen Verweis auf die kantonale Verordnung ersetzt.

## II. \_\_\_\_\_ Gemeindeammannamt

### **Art. 61 Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht**

***Die Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht werden gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter erhoben.***

#### ~~Art. 61 Amtliche Befunde~~

- ~~a) Grundgebühr zwischen 50 und 5'000 Franken~~
- ~~b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit 80 Franken pro Stunde~~

#### ~~Art. 62 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten~~

~~Eintragung und Zustellung zwischen 20 und 40 Franken, zusätzliche Gänge zwischen 5 und 10 Franken.~~

#### ~~Art. 63 Beglaubigungen~~

- ~~a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens zwischen 20 und 250 Franken. In der Regel ist eine Gebühr von 20 Franken zu verrechnen.~~
- ~~b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie ist zwischen 5 und 50 Franken. In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 20 Franken zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes 5 Franken. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.~~

#### ~~Art. 64 Allgemeine Verbote~~

~~Entgegennahme und Prüfung des Gesuches inklusive eine Stunde Zeit und Aufgabe der Publikation ohne Insertionskosten 200 Franken, Mehrzeitentschädigung pro Stunde 80 Franken.~~

~~Art. 65 — Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen  
Entgegennahme des Auftrags 50 Franken, Zeitaufwand für Vollzug 80 Franken pro  
Stunde.~~

~~Art. 66 — Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen  
Gerichts~~

~~Protokollierung und Zustellung 20 Franken, pro zusätzliche Gänge 5 Franken.~~

~~Art. 67 — Freiwillige öffentliche Versteigerungen~~

~~<sup>1</sup> Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns~~

~~a) — Entgegennahme des Auftrags einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingun-  
gen:~~

- ~~• — für Fahrnis zwischen 80 und 200 Franken~~
- ~~• — für Grundstücke zwischen 200 und 600 Franken~~

~~b) — Versteigerung einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steige-  
rungsprotokoll ohne Schreibgebühren:~~

- ~~• — für den Steigerungsleiter 80 Franken pro Stunde~~
- ~~• — für Hilfspersonen zwischen 50 und 80 Franken pro Stunde~~

~~c) — Für den Bezug des Erlöses, die Abrechnung und die Ablieferung an den Auftragge-  
ber ohne Schreibgebühren:~~

- ~~• — bei Fahrnisversteigerungen 1.5 % des Gesamttotals der Zuschlagspreise~~
- ~~• — bei Grundstückversteigerungen 2.5 % des Zuschlagspreises~~

~~<sup>2</sup> Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung  
des Gemeindeammanns~~

~~a) — 1 % des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll~~

~~b) — 80 Franken pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der  
ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. Ausserhalb der ordentlichen  
Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf 120 Franken pro Stunde.~~

## Erwägungen

### Gesetzliches

Nach Art. 16 Ziff. 6 Buchst. k der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) be-  
schliesst die Gemeindeversammlung über die Grundsätze der Gebührenfestlegung.

### Anpassung GebVO

Werden die Anpassungen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Dezember 2019  
angenommen, kann die GebVO per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

### Entzug aufschiebende Wirkung

Bekanntlich kann gegen gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung  
von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröf-  
fentlichung an gerechnet, gemäss § 151a Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS  
131.1), schriftlich Rekurs erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse  
gestützt auf § 151 Abs. 1 GG (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der  
Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet,  
schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten  
Versammlungsbeschluss, die erfolgten Änderungen der GebVO trotzdem per 1. Januar 2020  
in Kraft gesetzt werden können, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwal-  
tungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der GebVO und der Gebührenbezug von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden können, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung der Gebühren gegenüber sämtlichen Pflichtigen.

### **Stellungnahme RPK und Diskussion**

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger verzichtet die RPK gemäss RPK Präsident Karl Schweizer auf eine mündliche Wortmeldung.

### **Abstimmung**

Da niemand aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet zur Abstimmung über die Änderungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich angenommen.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 Buchst. k der Gemeindeordnung,

### **b e s c h l i e s s t :**

1. Die Änderungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz werden genehmigt.
2. Einen allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beilage: Gebührenverordnung Politische Gemeinde Rafz per 1. Januar 2020 (5)
  - V4.C Anpassungen Gebührenverordnung Politische Gemeinde Rafz per 1. Januar 2020

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
- Leiter Finanzen Michael Lehmann
- Leiter Bauamt und Immobilien Dieter Krieg; zur Info innerhalb der Abteilung und den betroffenen externen Stellen
- Leiter Finanzen Michael Lehmann

### **Gemeindeversammlung Rafz**

Der Präsident:            Der Schreiber:

Kurt Altenburger        Marc Bernasconi

Versandt:

<p>Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019</p>	
--	---

19-0002 **F3.6.7 Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass**

---

### Ausgangslage

Werkvorsteher Markus Berger informiert, dass die aktuell bestehende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Rafz aus dem Jahre 1992 (Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1992) stammt und nicht mehr dem übergeordneten Recht und lokalen Gegebenheiten entspricht. Daher wurde eine neue Abfallverordnung, basierend auf der Musterabfallverordnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), ausgearbeitet und dem Amt zur Vorprüfung eingereicht.

Formell ist die neue Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung (Legislative) zu erlassen. Gestützt darauf legt der Gemeinderat (Exekutive) die Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement fest. Die Abfallverordnung ist nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zur abschliessenden Bewilligung dem AWEL einzureichen. Erst danach kann die Inkraftsetzung erfolgen.

### Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) des Kantons Zürich vom 25. September 1994 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 (Teilrevision vom 9. Juni 2013) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Rafz im Bereich der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind nach Art. 3 Buchstabe a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

<sup>3</sup> Die Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

#### I. AUFGABEN DER GEMEINDE

##### Art. 2 Sammlungen und Dienste

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehrriecht und Grüngut regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Siedlungsabfälle anbieten.

<sup>5</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>6</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

#### Art. 3 Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,  
 a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;  
 b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

#### Art. 4 Spezialfälle

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

<sup>3</sup> Einkaufsläden und Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

#### Art. 5 Umgang mit Abfällen

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Grüngut darf aber auch im eigenen Garten kompostiert werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Haushaltkehricht muss in gebührenpflichtigen Säcken in Containern oder an den bezeichneten Sammelpunkten entlang der Sammelroute zu der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeit bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wertstoffsammelstelle darf nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>6</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>7</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

<sup>8</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

<sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

#### IV. GEBÜHREN

##### Art. 6 Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Abfall-Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Abfall-Gebühren.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb (bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehricht und Grüngut und nach Gewicht für Sperrgut und Betriebskehricht erhoben.

<sup>5</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

#### V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

##### Art. 7 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem die Art der Gebührenerhebung und die Höhe der Abfallgebühren festgelegt sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in welcher die Details zu den Abfuhrungen und Sammlungen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

##### Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

<sup>1</sup> Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer kann Abfallbehälter zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

#### Art. 9 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 7. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

### **Ausführungsbestimmungen und Gebührenreglement zur Abfallverordnung**

Die Bewilligung der Ausführungsbestimmungen und des Gebührenreglements zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, wurden aus Transparenzgründen im Beleuchtenden Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung ebenfalls aufgeführt.

Bei beiden Dokumenten handelt es sich laut Werkvorsteher Markus Berger um einen ersten Entwurf. Deren definitive Abnahme durch den Gemeinderat erfolgt nach der heutigen Beschlussfassung der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung und der Bewilligung durch das AWEL.

### **Erwägungen**

#### Anmerkungen zur Abfallverordnung

Laut aktuell gültigem Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Rafz müssen die Abfall-Grundgebühr in der Höhe von 60 Franken nur Haushalte und Betriebe, die über den Kehrichtabfuhrunternehmer der Gemeinde entsorgen, entrichten.

Gemäss der neuen Abfallverordnung muss die jährliche Abfall-Grundgebühr in der Höhe von 60 Franken auch dann in vollem Umfang entrichtet werden, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden. Dieser neue Passus folgt der Musterabfallverordnung des Kantons Zürich, wonach die Grundgebühr auch zu entrichten ist, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Aufgrund des hohen Saldos auf dem Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebes der Abfallbeseitigung wurde seit 2010 auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet, so Werkvorsteher Markus Berger.

Nach Rücksprache beim AWEL besteht diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung in Erlassen von Bund und Kanton. Allerdings hat sich das Bundesgericht wiederholt zu diesem Thema geäußert. Bei der Grundgebühr handelt es sich um eine sogenannte Bereitstellungsgebühr, die insbesondere für die bloße Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Organisation der Einsammlung und des Transports sowie der Verwertung der Abfälle) zu bezahlen ist. Da die Grundgebühr damit der Deckung der Fixkosten dient, die unabhängig von der Abfallmenge anfallen, widerspricht es dem Verursacherprinzip nicht, wenn sie z.B. pro Wohnung / Betrieb zu bezahlen ist. Mit dem Passus soll Klarheit geschaffen werden, dass die Grundgebühr unabhängig vom Anfall von Abfällen geschuldet ist.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass als Verursacher der Fixkosten der Abfallinfrastruktur alle Bewohner bzw. Eigentümer von Liegenschaften erscheinen, welche die Abfallentsorgung jederzeit benutzen können, auch wenn sie diese im Moment nicht gebrauchen. Bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen fällt immer auch Siedlungsabfall an. Eine Befreiung von der Grundgebühr erscheint daher nicht angezeigt. Anders bei Betrieben mit 250 und mehr Vollzeitstellen. Hier fällt gemäss Definition Art. 3 Bst. a VVEA kein Siedlungsabfall mehr an. Das AWEL empfiehlt bei diesen Betrieben, auf die Erhebung der Grundgebühr zu verzichten, da diese an die Entsorgung von Siedlungsabfällen gebunden ist.

Mit der Grundgebühr werden auch Leistungen wie z.B. der Entsorgungskalender oder der Betrieb des Entsorgungsgebäudes mitfinanziert. Die Betriebe könnten jederzeit die Entsorgung über die Gemeinde wieder in Anspruch nehmen. Das Bundesgericht stützt zudem die Grundgebühr z.B. auch im Falle von Leerwohnungen.

#### Anmerkungen zum Gebührenreglement

Die Gebühren des bestehenden Gebührenreglements wurden gemäss Werkvorsteher Markus Berger unverändert in das neue Gebührenreglement übernommen. Einzig die Pauschalgebühr für die Abfuhr von Häckselgut sowie der Pauschalbetrag für illegal entsorgten Abfall werden per 1. Januar 2020 neu in das bestehende Gebührenreglement zur Abfallverordnung aufgenommen und sind daher im neuen Gebührenreglement zur Abfallverordnung ebenfalls enthalten.

Die Pauschalgebühr für die Abfuhr von Häckselgut soll, analog der Häckselgebühr, ab dem 1. Januar 2020 zudem bei der Anmeldung für die Häckselaktion bezahlt werden, um administrative Aufwände der Gemeindeverwaltung und des Werkbetriebes zu reduzieren.

#### **Stellungnahme RPK und Diskussion**

Nach Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger verzichtet die RPK gemäss RPK Präsident Karl Schweizer auf eine mündliche Wortmeldung.

#### **Diskussion**

Eugen Mossdorf ist am Höhwäg 9 wohnhaft und muss seinen Kehricht rund 300 m von seinem Haus entfernt an einem Sammelplatz deponieren. Er kann nicht einsehen, weshalb gewisse Einwohnerinnen und Einwohner ihren Kehricht direkt vor die Haustüre stellen können und andere nicht.

Werkvorsteher Markus Berger versteht das Anliegen von Eugen Mossdorf. Aufgrund der örtlichen, zum Teil engen Verhältnisse ist es nicht möglich, dass das Kehrichtfahrzeug jede Liegenschaft anfahren kann. Der Kehricht wird anhand einer festgelegten Route durch das Abfuhrunternehmen eingesammelt.

Eugen Mossdorf ergänzt, dass die Zufahrt und der Unterhalt zu seiner Liegenschaft mittels einer Dienstbarkeit zugunsten der Politischen Gemeinde Rafz im Grundbuchamt Eglisau geregelt ist. Wenn das Kehrichtfahrzeug in Zukunft nicht bis zu seiner Liegenschaft fährt, kann er nicht verstehen, wieso die bestehende Dienstbarkeit weiterhin bestehen bleiben soll. Er schlägt deshalb, vor, den Grundbucheintrag löschen zu lassen.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger erwidert, dass er das Anliegen von Eugen Mossdorf der Verwaltung weiterleiten wird.

### **Abstimmung**

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet zur Abstimmung über den Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich angenommen.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 Buchst. f der Gemeindeordnung,

### **b e s c h l i e s s t :**

1. Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft & Betriebe, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich; Beschluss mit Rechtskraftbescheinigung; Beilage: Neue Abfallverordnung, 2-fach
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz
  - K3.C Neue Abfallverordnung Politische Gemeinde Rafz mit Rechtskraftbescheini- gung

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
- Leiter Finanzen Michael Lehmann
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste Caroline Keller
- Bereichsleiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi
- Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann
- Sekretärin Forst- und Werkbetrieb Sandra Baur

### **Gemeindeversammlung Rafz**

Der Präsident:            Der Schreiber:

Kurt Altenburger        Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019	
---	---

19-0003 **F3.6.7 Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %**

---

**Ausgangslage**

Finanzvorsteher Kurt Altenburger erläutert die wichtigsten Eckdaten zum Budget 2020:

<i>Budgetierter Aufwandüberschuss</i>	Fr.	2'242'600.--
<i>Zusätzliche Abschreibungen</i> (keine mehr möglich im HRM2)	Fr.	0.--
<i>Erfolgsrechnung 2019</i>		
Aufwandüberschuss budgetiert	Fr.	587'200.--
<i>Steuerertrag Budgetjahr</i>		
Budget 2020	Fr.	10'300'000.--
Budget 2019	Fr.	10'057'000.--
<i>Steuerertrag frühere Jahre</i>		
Budget 2020	Fr.	700'000.--
Budget 2019	Fr.	700'000.--
<i>Ressourcenausgleich</i>		
Budget 2020*	Fr.	6'477'900.--
Budget 2019	Fr.	7'000'000.--
* keine Abgrenzung mehr nach § 119 Gemeindegesetz (angepasst)		
<i>Demografischer Sonderlastenausgleich</i>		
Budget 2020	Fr.	0.--
Budget 2019	Fr.	0.--
<i>Grundstückgewinnsteuern</i>		
Budget 2020	Fr.	500'000.--
Budget 2019	Fr.	400'000.--
aktuell 2019 (rund)	Fr.	1'200'000.--
<i>Steuerfuss</i>		
Budget 2020 (unverändert)		113%
<i>Langfristige Darlehen</i>		
per 31. Dezember 2019	Fr.	5'400'000.--
per 31. Dezember 2020	Fr.	9'400'000.--
<i>Verwaltungsvermögen</i>		
per 31. Dezember 2020	Fr.	44'300'000.--

*Eigenkapital*

per 31. Dezember 2020

Fr. 42'100'000.--

**Vergleich Budget 2019 / 2020**

Der Vergleich zwischen dem Budget 2019 und 2020 zeigt folgende Verbesserungen bzw. Verschlechterungen (in Franken):

<u>Aufgabe (netto)</u>	besser	schlechter
0 Allgemeine Verwaltung		201'700
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		3'100
2 Bildung		602'100
3 Kultur, Sport und Freizeit		134'800
4 Gesundheit		124'200
5 Soziale Sicherheit		129'600
6 Verkehr		59'600
7 Umweltschutz und Raumordnung		41'400
8 Volkswirtschaft		5'300
9 Finanzen und Steuern (Nettoertrag)		353'600

Zusammenfassung

Der erfreuliche Jahresabschluss 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 502'535.86 wurde vor allem durch die höheren Steuererträge geprägt. Aber auch bei verschiedenen anderen Aufgabenbereichen kam es zu grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget. So verzeichneten die Zusatzleistungen zur AHV/IV und das Alters- und Pflegeheim Peteracker deutlich schlechtere Ergebnisse gegenüber dem Budget. Diesen stehen aber Verbesserungen u.a. beim Militär, der Schule und dem Forstbetrieb gegenüber. Eine Steuerfusserhöhung ist für das Jahr 2020 nicht notwendig.

Je nach allgemeiner Wirtschaftsentwicklung, könnte dies laut Finanzvorsteher Kurt Altenburger aber in Zukunft nötig werden, will man die geplanten Investitionen in den Jahren 2020 bis 2027 im Gesamtumfang von rund 30 Mio. Franken verwirklichen.

Eine allfällige Verschuldung kann nur teilweise durch das Finanzvermögen abgedeckt werden. Ein Teil davon ist durch Aufnahme von Darlehen zu finanzieren. Dies wiederum führt zu einer Reduktion des Nettovermögens bis hin zu einer leichten Nettoschuld.

Die kumulierten Ertragsüberschüsse aus den Rechnungsjahren 2017 und 2018 belaufen sich auf rund Fr. 2'685'000.--.

Zudem hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 4. Juni 2018 der Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zugestimmt. Daraus resultiert ein hohes Eigenkapital als frei verfügbare Reserve.

Trotz dem budgetierten Aufwandüberschuss für das Jahr 2020 kann der Steuerfuss wie bisher auf 113% belassen werden.

Das Budget 2020 sieht in der Erfolgsrechnung bei Fr. 32'595'100.-- Aufwand und Fr. 20'052'500.-- Ertrag einen Aufwandüberschuss von Fr. 12'542'600.-- vor. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113% des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 9'115'044.-- (100%) zu erheben. Nach Berücksichtigung des entsprechenden Steuerertrages von Fr. 10'300'000.-- ist für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus dem zweckfreien Eigenkapital von Fr. 2'242'600.-- nötig.

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird mit Ausgaben von Fr. 6'640'000.-- und Einnahmen von Fr. 385'000.-- gerechnet, d.h. die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 6'255'000.--. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen geplant.

## Erfolgsrechnung

Die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung bzw. der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die geplanten Aufwände und die Erträge gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis. Das ausgewiesene Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag, so Finanzvorsteher Kurt Altenburger.

Erfolgsrechnung (Artengliederung)	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Personalaufwand	-9'593'300	-9'168'900	0.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-6'014'300	-5'731'700	0.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2'327'300	-2'061'600	0.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'100	-38'700	0.00
Transferaufwand	-13'804'000	-12'676'900	0.00
Durchlaufende Beiträge	-43'000	-43'000	0.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>-31'783'000</b>	<b>-29'720'800</b>	<b>0.00</b>
Fiskalertrag	12'184'000	11'940'000	0.00
Regalien und Konzessionen	1'300	1'300	0.00
Entgelte	6'937'700	6'859'300	0.00
Verschiedene Erträge	1'400	1'400	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	764'800	752'300	0.00
Transferertrag	9'136'900	9'148'300	0.00
Durchlaufende Beiträge	43'000	43'000	0.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>29'069'100</b>	<b>28'745'600</b>	<b>0.00</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-2'713'900</b>	<b>-975'200</b>	<b>0.00</b>
Finanzaufwand	-98'000	-116'900	0.00
Finanzertrag	569'300	504'900	0.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>471'300</b>	<b>388'000</b>	<b>0.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-2'242'600</b>	<b>-587'200</b>	<b>0.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-2'242'600</b>	<b>-587'200</b>	<b>0.00</b>
Interne Verrechnungen: Aufwand	-714'100	-588'900	0.00
Interne Verrechnungen: Ertrag	714'100	588'900	0.00

Keine Aufschlüsselung von HRM1 zu HRM2

### Personalaufwand

Der gesamte Personalaufwand der Gemeinde ist unter Berücksichtigung eines Teuerungsausgleiches und von Einmalzulagen um 0.7% höher budgetiert als im Vorjahr, was den Vorgaben des Kantons entspricht. Die tatsächliche Anpassung der Löhne erfolgt aufgrund der Lohnbeschlüsse des Kantonsrats zur Besoldung des Staatspersonals zum Jahresende. Ebenfalls treten per 1. Januar 2020 die neuen Bestimmungen über die Ferien des Staatspersonals in Kraft.

### Sach- und übriger Betriebsaufwand

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Sach- und Betriebsaufwand um Fr. 282'600.-- an. Teilweise ist dieser Anstieg gemäss Finanzvorsteher Kurt Altenburger auf die neue Rechnungslegung zurückzuführen. So sind neu die werterhaltenden Unterhalts- und Sanierungsarbeiten im baulichen Unterhalt budgetiert und werden nicht mehr unbedingt über die Investitionsrechnung verbucht. Die zunehmende Komplexität der Gemeindeaufgaben beansprucht zudem vermehrt externes Fachwissen.

### Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften muss das bilanzierte Verwaltungsvermögen ab 2019 nach vorgegebenen Nutzungsdauern und somit linear abgeschrieben werden. Zusammen mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 betreffend Neubewertung des Verwaltungsvermögens resultieren daraus Abschreibungen in der Höhe des bisherigen Rechnungsmodells. Die hohe Investitionstätigkeit hat jedoch zusätzliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Abschreibungen.

Transferaufwand

Darin sind alle Gelder zusammengefasst, welche die Gemeinde an Bund, Kanton, andere Körperschaften und Dritte abliefern muss. Die Kostensteigerung gegenüber dem Budget 2019 wird voraussichtlich Fr. 1'127'100.-- betragen und hängt hauptsächlich mit dem starken Anstieg der Fälle im Bereich Pflegefinanzierung sowie Ergänzungsleistungen zusammen.

Fiskalertrag

Für die Schätzung des Steuerertrages 2020 empfiehlt das kantonale Gemeindeamt, den aktuellen Stand des Steuerertrages 2019 zu übernehmen. Hier zeigt sich in unserer Gemeinde, dass der laufende Budgetwert erneut überschritten wird und auch künftig von diesem aktuellen Steuerertrag ausgegangen werden kann. Der bisherige Steuerertrag 100% von Fr. 8'900'000.- wurde deshalb auf Fr. 9'115'044.-- angepasst. Die übrigen Steuererträge bewegen sich in etwa im Bereich des Vorjahres.

Entgelte

Der erwartete Erlös für Gebühren für Amtshandlungen, Heimtaxen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Verkäufe und Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter wird um Fr. 78'400.-- höher budgetiert. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die höheren Gebührenerträge der Baubewilligungen zufolge vermehrter Bautätigkeit zurückzuführen.

Entnahmen Fonds / Spezialfinanzierungen

Die Betriebsrechnungen in den Bereichen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft weisen für nächstes Jahr alle einen Verlust aus. Diese können aber aufgrund der guten Ergebnisse aus den Vorjahren dem jeweiligen Reservekonto belastet werden. Die Antennenanlage legt ein praktisch ausgeglichenes Budget vor.

Transferertrag

Darin sind alle Gelder zusammengefasst, welche die Gemeinde von Bund, Kanton und anderen Körperschaften erhält. Im Vergleich zum Budget 2019 sind nur minime Abweichungen zu verzeichnen. Der Gemeinderat Rafz hat beschlossen, den Ressourcenzuschuss inskünftig nicht mehr zeitlich abzugrenzen, weshalb die Budgetierung – analog der früheren Rechnungslegung HRM 1 – aufgrund der effektiv erwarteten Zahlung des Kantons erfolgt.

Finanzaufwand / Finanzertrag

Der Finanzaufwand für die Verzinsung der Finanzverbindlichkeiten und den Liegenschaftenaufwand im Finanzvermögen bewegt sich leicht unter dem Vorjahresbudget, liegt jedoch im Rahmen der Vorjahre. Der Finanzertrag aus den verschiedenen Zinserträgen und Liegenschaftenerträgen verzeichnet einen Anstieg, da ein Sanierungsprojekt verschoben werden musste und aus der Liegenschaft im Moment weiterhin Erträge generiert werden.

**Investitionsrechnung**Investitionen im Verwaltungsvermögen und Abschreibungen

<i>Investitionen 2020 (in Franken)</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>Einnahmen</i>
Verwaltung – Ablösung Geschäftsverwaltungssoftware	80'000	
Werkgebäude – Arealentwicklung (Planung)	50'000	
Zentrum Casa – Anpassung Räumlichkeiten Spitex	120'000	60'000
Werkgebäude – bauliche Massnahmen Jugendtreff	100'000	
ImmoRafz – Projektweiterentwicklung	100'000	
ZV Feuerwehr Rafz-Wil – Investitionsanteil	50'000	
Schiessanlage – Erneuerung/Ersatz 300m Anlage	220'000	90'000
Schiessanlage – Erneuerung/Ersatz 25/50m Anlage	200'000	100'000

<i>Investitionen 2020 (in Franken)</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>Einnahmen</i>
SH Schalmenacker – Planung Renovation Schwimmbecken	50'000	
SH Schalmenacker – PWT und Verteilung	500'000	
SH Schalmenacker – Ersatz Elektrohauptverteilung	250'000	
Ersatzbau / Standort Kinderhort	880'000	
SH Götzen – Erneuerung Beleuchtung 3 Zimmer	45'000	
SH Schalmenacker – Bewässerungsanlage Spielwiese	50'000	
SH Schalmenacker – Flachdachsanierung	100'000	
SH Schalmenacker – Sanierung Treppengeländer	140'000	
Schulraumplanung	50'000	
Anschaffung Informatik Schule	85'000	
Schule Winkel (HPS Bezirk Bülach)	33'000	
Antennenanlage	130'000	15'000
Erstellung Vita-Parcours	100'000	
Saalsporthalle / Trubeland – Videoüberwachungsanlage	80'000	
APH Peteracker – Ersatz Filter Heizung	230'000	
APH Peteracker – Ersatz rollstuhlgängiges Fahrzeug	70'000	
APH Peteracker – Arealentwicklung	100'000	
Heereguet – Ausbau Strasse	350'000	
Schluchewäg – Ersatz Belag	160'000	
Chnübri- Projekt Sanierung und Ausbau	70'000	
Wasserwerk – Total	1'128'000	60'000
Abwasserbeseitigung – Total	819'000	60'000
Landbach – Hochwasserschutz	100'000	
Verkehrskonzept und Märktgass+	100'000	
Revision Bau- und Zonenordnung	<u>100'000</u>	
Total Ausgaben / Einnahmen	<u>6'640'000</u>	<u>385'000</u>
Nettoinvestitionen		<u>6'255'000</u>

Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um früher getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert.

Bis und mit 31. Dezember 2018 wurden die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen degressiv vom Restbuchwert vorgenommen. Mit den neuen Bestimmungen im HRM2 werden diese nun durch betriebswirtschaftliche Abschreibungen über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage ersetzt.

Im Budget sind gemäss Finanzvorsteher Kurt Altenburger Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen von total Fr. 2'714'200.-- eingestellt, wovon Fr. 2'287'100.-- auf den Steuerhaushalt und Fr. 427'100.-- auf die gebührenfinanzierten Gemeindebetriebe (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Antennenanlage) entfallen.

#### Investitionen im Finanzvermögen und Abschreibungen

Im Finanzvermögen sind weder Investitionsausgaben noch Investitionseinnahmen geplant, die Nettoveränderung beträgt somit Fr. 0.--.

## Steuerfuss

Finanzvorsteher Kurt Altenburger informiert weiter, dass der Gemeinderat den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan festsetzt.

Die Rechnungsergebnisse der vergangenen sechs Jahre zeigen mit kumulierten Ertragsüberschüssen von knapp 6 Mio. Franken ein erfreuliches und günstiges Bild. Zudem steht im Zusammenhang mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens ab 2019 ein zweckfreies Eigenkapital von rund 42 Mio. Franken zur Verfügung, welches zur Deckung von Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung verwendet werden kann.

Aufgrund dieser Faktoren ist der budgetierte Aufwandüberschuss vertretbar und der aktuelle Steuerfuss kann, trotz geplanten hohen Investitionen, nochmals beibehalten werden.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, für das Jahr 2020 einen unveränderten Steuerfuss von 113% zu genehmigen.

## Stellungnahme RPK

RPK Präsident Karl Schweizer verweist auf die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019 mit Mehraufwendungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (Fr. 201'700.--), Bildung (Fr. 602'100.--) und Finanzen und Steuern (Fr. 353'600.--). Mit den restlichen Abweichungen resultiert der hohe Aufwandüberschuss in Höhe von Fr. 2'242'600.--. Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 6'255'000.--.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 an mehreren Sitzungen behandelt und einen umfassenden Fragekatalog erstellt. Die Fragen wurden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat besprochen und beantwortet.

Die RPK hält den Gemeinderat an, den budgetierten Aufwandüberschuss als Kostendach im Auge zu behalten. Der Finanz- und Aufgabenplan steht dabei dem Gemeinderat als verbindliches Instrument für die Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben zur Verfügung.

Die RPK empfiehlt laut RPK Präsident Karl Schweizer die Annahme des Budgets 2020 sowie die Genehmigung des Steuerfusses von unverändert 113%.

## Diskussion

Martina Amhof möchte wissen, wieso für den Kinderhort bereits Fr. 880'000.-- ins Budget 2020 eingestellt werden, obwohl der genaue Standort noch gar nicht definiert ist.

Finanzvorsteher Kurt Altenburger erwidert, dass sich eine Arbeitsgruppe mit der Planung des Kinderhorts befasst. Beim eingestellten Betrag handelt es sich um eine Annahme aufgrund einer ersten Kostenschätzung. Der genaue Standort wird zurzeit noch überprüft.

Ursula Knecht Hensen macht sich grosse Sorgen, da für den benötigten Schulraum nichts im Budget 2020 eingestellt wurde. Seit Realisierung der 3-fach Saalsporthalle wird die Lehrerschaft vertröstet. Aktuell wird ein zusätzliches Schulzimmer benötigt. Sie wissen nicht, wo sie die Klasse unterbringen sollen. Deshalb möchten sie auf das ursprüngliche Projekt „Böllli“ mit dem geplanten Neubau für einen Kinderhort sowie Räumlichkeiten für die Schule zurückkommen.

An der anschliessenden Informationsveranstaltung wird Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist über den aktuellen Stand der Schulraumplanung informieren, so Finanzvorsteher Kurt Altenburger. Der Gemeinderat möchte die Schule mit ihren Vorhaben nicht zurückbinden. Das Geld dafür wurde nicht gestrichen, sondern einfach das geplante Projekt „Neubau Bölli“ sistiert. Eine Arbeitsgruppe befasst sich intensiv mit der Schulraumplanung. Die neusten Erkenntnisse werden, wie bereits erwähnt, im Anschluss präsentiert.

Claudia Peter kann nicht verstehen, wieso der Steuerfuss beibehalten werden soll und andererseits anstehende Projekte hinausgeschoben werden.

Aus Sicht des Gemeinderates macht es laut Finanzvorsteher Kurt Altenburger erst dann Sinn, eine Anpassung des Steuerfusses gegenüber dem Souverän zu beantragen, wenn die erforderlichen Investitionen und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Rafz klar feststehen.

Ursula Knecht Hensen möchte gerne wissen, ob der Steuerfuss ein Grund war, weshalb das Projekt „Neubau Bölli“ aufgeschoben wird.

Dies trifft gemäss Finanzvorsteher Kurt Altenburger nicht zu.

Bekanntlich muss der Kinderhort im kommenden Jahr aus den Räumlichkeiten an der Landstrasse 21 ausziehen, so Barbara Egloff. Ist der Gemeinderat überzeugt, dass bis dahin neue Räumlichkeiten zur Verfügung stehen werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der heutige Standort des Kinderhortes eine befristete Lösung darstellt. Gemäss Finanzvorsteher Kurt Altenburger fanden bereits Gespräche mit dem Eigentümer und auch dem Kanton, welcher die Betriebsbewilligung erteilt, statt. Damit sollte eine Weiterführung bzw. ein Verbleib in den bestehenden Räumlichkeiten bis zur Realisierung eines neuen Kinderhortes gewährleistet sein.

Nicole Welti, Schulsozialarbeiterin (nicht stimmberechtigt) möchte wissen, ob dem Gemeinderat im Klaren ist, dass der Kindergarten Bölli undicht ist und es ins Gebäude regnet.

Finanzvorsteher Kurt Altenburger betont, dass die notwendigen Sanierungsmassnahmen getätigt werden müssen, um die Instandhaltung des Kindergartens Bölli auch in Zukunft gewährleisten zu können.

## **Abstimmung**

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet zur Abstimmung, wobei zuerst über die Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Rafz mit Erfolgs- und Investitionsrechnung (Ziffern 1 bis 3 des Antrags) und anschliessend separat über die Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113% abgestimmt wird.

### *Budget 2020 mit Erfolgs- und Investitionsrechnung*

Wer dem Antrag des Gemeinderates, zur Genehmigung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Rafz mit Erfolgs- und Investitionsrechnung zustimmen möchte, soll das bitte mit Handerheben bezeugen.

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich mit einer Gegenstimme angenommen.

### *Steuerfuss 113%*

Wer dem Antrag des Gemeinderates, für die Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113% zustimmen möchte, soll das bitte mit Handerheben bezeugen.

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich mit einigen Gegenstimmen angenommen.

Ein spezieller Dank richtet Gemeindepräsident und Finanzvorsteher Kurt Altenburger an den Leiter Finanzen Michael Lehmann und sein Team für die Aufbereitung der notwendigen Grundlagen.

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 1 der Gemeindeordnung,

**b e s c h l i e s s t :**

1. Das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2020 weist bei einem Aufwand von Fr. 32'595'100.-- und einem Ertrag von Fr. 20'052'500.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 12'542'600.-- aus. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113% (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 9'115'044'000.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages von Fr. 10'300'000.-- ist für den Ausgleich der Laufenden Rechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 2'242'600.-- nötig.
3. Die Investitionsrechnung 2020 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 6'640'000.-- und Einnahmen von Fr. 385'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 6'255'000.--. Im Finanzvermögen sind weder Investitionsausgaben noch Investitionseinnahmen geplant, die Nettoveränderung beträgt somit Fr. 0.--.
4. Der Steuerfuss 2020 wird bei 113 % (unverändert) festgesetzt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz
  - Leiter Finanzen Michael Lehmann
  - F3.6.7

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

  - Gemeinderat (5)
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz (5)
  - Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
  - Leiter Finanzen Michael Lehmann

**Gemeindeversammlung Rafz**

Der Präsident:            Der Schreiber:

Kurt Altenburger        Marc Bernasconi

Versandt:

19-0004 **A1.2.1 Anfrage überparteiliche Interessengemeinschaft puls8197 im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes bezüglich Zukunft Lehrschwimmbecken Rafz**

---

Gemeindepräsident Kurt Altenburger teilt mit, dass innert Frist beim Gemeinderat Rafz eine Anfrage der überparteilichen Interessengemeinschaft puls8197 im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes bezüglich Zukunft des Lehrschwimmbekens Rafz eingegangen ist. Er verliest die Anfrage von puls8197 und anschliessend die Antwort des Gemeinderates.

Gemeinde Rafz  
Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019

---

**Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes**

Der Gemeinderat Rafz hat verschiedene Abklärungen zur weiteren Zukunft des Hallenbades am Tannewäg in die Wege geleitet, puls8197 stellt dazu folgende Fragen:

1. Welcher Aufwand des Schwimmbadplaners ist bereits angefallen und bei welcher aktuellen Zahl liegen die mutmasslichen Sanierungskosten?
2. Was ist der Stand der Abklärungen betreffend Mitfinanzierung der Nachbargemeinden (einmaliger Beitrag an Sanierung inkl. jährlicher Beitrag oder hoher jährlicher Beitrag)?
3. Wie sehen die nächsten Schritte und Termine bis zu einem definitiven Entscheid „Zukunft Hallenbad“ konkret aus? Was sind allfällige Alternativen zur Sanierung?
4. Wo sieht der Gemeinderat die finanzielle Schmerzgrenze für Rafz resp. das worst case szenario?

Rafz, 18. November 2019  
Im Namen von puls8197  
Armin Baur

**Antwort Gemeinderat auf die Anfrage von puls8197 im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes bezüglich Zukunft des Lehrschwimmbeckens Rafz**

Der Gemeinderat Rafz nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

1. Welcher Aufwand des Schwimmbadplaners ist bereits angefallen und bei welcher aktuellen Zahl liegen die mutmasslichen Sanierungskosten?

*Für das Lehrschwimmbecken wurden seit dem Jahr 2013 Planerleistungen von insgesamt 57'948.25 Franken gegenüber der Politischen Gemeinde Rafz verrechnet. Diese setzen sich aus der Zustandsaufnahme in den Jahren 2013 und 2014 sowie der Vorprojektierung im Jahr 2018 zusammen.*

*Die Sanierungskosten belaufen sich gemäss Vorprojekt der Beck Schwimmbadbau AG, Pflanzschulstrasse 2, 8400 Winterthur, datiert vom 10. Oktober 2018 auf 4.5 Mio. Franken (Kostenstand: 30. August 2018, Genauigkeit Kostenschätzung +/- 15%) und setzen sich wie folgt zusammen:*

• Sanierung Altlasten und Schadstoffe	Fr.	80'000.--
• Abbrüche	Fr.	45'000.--
• Demontagen	Fr.	15'000.--
• Kanalisationsleitungen	Fr.	10'000.--
• Baumeisterarbeiten	Fr.	500'000.--
• Spezielle Dichtungen und Dämmungen	Fr.	25'000.--
• Elektroinstallation	Fr.	324'000.--
• Heizungsinstallation	Fr.	62'000.--
• Lüftungsinstallation	Fr.	365'000.--
• Sanitärinstallation	Fr.	270'000.--
• Gipserarbeiten	Fr.	115'000.--
• Metallbauarbeiten	Fr.	30'000.--
• Schreinerarbeiten	Fr.	120'000.--
• Schliessanlage	Fr.	3'000.--
• Bodenbeläge inkl. Abdichtungen	Fr.	350'000.--
• Deckenbekleidungen	Fr.	150'000.--
• Baureinigung	Fr.	20'000.--
• Schlauchhaspel (Reinigung)	Fr.	10'000.--
• Badewasseraufbereitung	Fr.	450'000.--
• Chemieumschlagplatz	Fr.	<u>50'000.--</u>
Zwischentotal 1	Fr.	<u>3'124'000.--</u>
• Honorare	Fr.	600'000.--
• Baunebenkosten und Gebühren 5% (gerundet)	Fr.	155'000.--
• Reserve für Unvorhergesehenes 10% (gerundet)	Fr.	<u>311'000.--</u>
Zwischentotal 2	Fr.	<u>4'190'000.--</u>
• MWST 7.7% (gerundet)	Fr.	<u>320'000.--</u>
Total Sanierung Lehrschwimmbecken inkl. MWST (gerundet)	Fr.	<u><u>4'500'000.--</u></u>

2. Was ist der Stand der Abklärungen betreffend Mitfinanzierung der Nachbargemeinden (einmaliger Beitrag an Sanierung inkl. jährlicher Beitrag oder hoher jährlicher Beitrag)?

*Es fanden bereits mehrere Gespräche mit den Rafzerfelder Gemeinden und den Schulen Eglisau und Schule Unteres Rafzerfeld (SUR) statt. Eine finanzielle Beteiligung am Lehrschwimmbecken Rafz können sich die Schulen Eglisau und SUR grundsätzlich vorstellen. Das Lehrschwimmbecken wird primär für den schulischen Schwimmunterricht benützt, weshalb sich die politischen Gemeinden daran nicht beteiligen werden, das Vorhaben politisch aber unterstützen. Die Art der finanziellen Beteiligung ist zurzeit noch offen. Die Schulgemeinden sprachen sich negativ gegen einen Investitionsbeitrag aus, weshalb nun eine Vollkostenrechnung erstellt wird, sodass eine Beteiligung in Form von jährlichen Beiträgen an den Betrieb und Unterhalt geprüft werden kann.*

3. Wie sehen die nächsten Schritte und Termine bis zu einer definitiven Entscheidung „Zukunft Hallenbad“ konkret aus? Was sind allfällige Alternativen zur Sanierung?

*Sobald die Vollkostenrechnung erstellt ist (voraussichtlich noch im Dezember 2019), wird diese den Gemeinden zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt. Die nächsten Schritte sind die Regelung der vertraglichen Zusammenarbeit (bspw. Anschlussvertrag) sowie die Prüfung der finanziellen Kompetenzen und Zuständigkeiten (Gemeinderat/Schulpflege bzw. Souverän an der Gemeindeversammlung und/oder Urne) mit den Gemeinden.*

*Alternativen zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens wären ein Neubau auf der „grünen Wiese“ (finanziell kaum tragbar) oder die Schliessung des Lehrschwimmbeckens, wobei diese ebenfalls mit finanziellen, aktuell nicht bezifferbaren Aufwendungen verbunden wäre.*

4. Wo sieht der Gemeinderat die finanzielle Schmerzgrenze für Rafz resp. das Worst-Case-Szenario?

*Die Bandbreite der finanziellen „Schmerzgrenze“ wurde noch nicht konkret bestimmt und wird im Rahmen der Überprüfung der Finanzplanung kritisch hinterfragt und erwogen. Das „Worst-Case-Szenario“, die eine Schliessung des Lehrschwimmbeckens bedeuten könnte, möchte sich der Gemeinderat eigentlich nicht vorstellen. In diesem Sinn ergeht ein Appell an alle Beteiligten, dass nur eine gemeinsame Vorgehensweise für den Erhalt der vorhandenen Infrastruktur zum gesteckten Ziel der Zukunftssicherung führt.*

Der Gemeinderat hofft, die Anfrage im Sinne von puls8197 beantwortet zu haben.

Armin Baur von puls8197 dankt dem Gemeinderat für die Beantwortung der Anfrage. Für puls8197 stellt sich die Frage nach dem weiteren Terminplan. Beim Rafzer Lehrschwimmbecken handelt es sich um ein Schlüsselprojekt, wie man aus den vorherigen Voten bezüglich Schulraumplanung und Kinderhort bereits gehört hat. Deshalb sollte das Projekt weiter vorangetrieben werden.

Sobald die Vollkostenrechnung für das Lehrschwimmbecken vorliegt, wird gemäss Gemeindepräsident und Finanzvorsteher Kurt Altenburger der Gemeinderat auf die beiden Schulgemeinden und politischen Gemeinden im Rafzerfeld zugehen.

## **Diskussion**

Gemeindepräsident und Finanzvorsteher Kurt Altenburger erwähnt, dass nach § 17 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes die Versammlung beschliessen kann, eine Diskussion über die gestellte Anfrage bezüglich „Zukunft Lehrschwimmbecken“ zu führen.

Da aus der Versammlung kein Antrag auf Diskussion gestellt wird, gilt die Anfrage somit als behandelt und abgeschlossen.

## Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Kurt Altenburger gelangt zum Abschluss der Gemeindeversammlung und hält fest, dass die traktandierten Geschäfte, ausgenommen das zurückgezogene Geschäft „Planungskredit APH Peteracker“ abschliessend behandelt wurden.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Zum Schluss fragt Gemeindepräsident Kurt Altenburger die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter Kurt Altenburger liest noch die Rechtsmittel vor:

Gegen den gefassten Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden.

### *Abschluss*

Die Stimmzählenden werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 5. Dezember 2019 auf der Gemeindeverwaltung zu unterschreiben.

Das Protokoll liegt ab Freitag, 6. Dezember 2019 während 30 Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Das Protokoll kann auch elektronisch auf der Gemeindehomepage [www.rafz.ch](http://www.rafz.ch) unter „Neuigkeiten“ oder „Politik/Verwaltung, Rubrik Gemeindeversammlung“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der Forst- und Werkbetrieb bleibt über die Feiertage, d.h. ab Freitag, 20. Dezember 2019 und die Gemeindeverwaltung ab Dienstag, 24. Dezember 2019 bis und mit Sonntag, 5. Januar 2020 geschlossen.

Das Entsorgungsgebäude bleibt am Mittwoch, 25. Dezember 2019 geschlossen. Am Montag, 23. Dezember 2019, Samstag, 28. Dezember 2019, Montag, 30. Dezember 2019 und Samstag, 4. Januar 2020 hat das Entsorgungsgebäude normal geöffnet.

Zum Schluss dankt Gemeindepräsident Kurt Altenburger den Stimmberechtigten für die Teilnahme und das Interesse an der heutigen Gemeindeversammlung.

Ein spezieller Dank gebührt allen Behördenmitgliedern, dem Gemeindepersonal und allen freiwilligen Helferinnen und Helfern für die gute Zusammenarbeit und den engagierten Einsatz zum Wohle der Gemeinde Rafz.

Ein weiterer Dank gebührt den Medienschaffenden für die Berichterstattung sowie dem Veranstaltungsteam der EFRA Rafz für die Technik, die Einrichtung und den reibungslosen Ablauf am heutigen Abend.

Der Gemeinderat und das Personal der Gemeinde Rafz wünschen allen Anwesenden und ihren Angehörigen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und ein glückliches und gesundes neues Jahr!

Der Vorsitzende schliesst die heutige Gemeindeversammlung und leitet über zur Jungbürgerinnen- und Jungbürgeraufnahme. Anschliessend folgt der Informationsteil des Gemeinderates über laufende Projekte.

Rafz, 4. Dezember 2019

Für die Richtigkeit

Der Protokollführer:

Marc Bernasconi

**Protokollgenehmigung**

Mit GRB Nr. 1 vom 8. Januar 2019 hat der Gemeinderat verschiedene organisatorische Belange zur Gemeindeversammlung beschlossen.

Das Protokoll wird vom Gemeindepräsidenten und zwei Stimmenzählenden sowie dem Gemeindeschreiber längstens innert sieben Tagen nach Vorlage auf seine Richtigkeit geprüft und mittels Unterschrift bezeugt.

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmenzähler:

.....

.....  
Kurt Altenburger

.....

.....  
Hans Rudolf Kaiser

.....

.....  
Kurt Huber